

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Donnerstag, den 30 April 1801.

Fünftes Quartal.

Den 10 Floreal IX.



Gesetzgebender Rath, 28. März.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommission über die
Verkäufe der Nationalgüter im Dist. Willisburg.)

Hingegen glauben wir, daß, da schon seiner Zeit unterm 18. Okt., Sie B. G., gut befunden haben, das Schloß Willisburg selber, nebst dem Amphitheater einschließlich nicht zur Versteigerung zu bringen, so müssen, um jenes für die Zukunft in verkäuflichem Stand zu erhalten, einige Grundstücke bey demselben gelassen werden. Also lediglich aus diesem, aber eben nicht unwichtigen Grund, schlagen wir Ihnen vor, die Güter von

1. Grand und petit Choulet, 15 Posen Wiesen: gesch. 12000, verk. 20000, überl. 8000 Fr.

2. Die Wiese u. Aker Verriere la Tour, worinn der bekannte Pavé mosaïque liegt: gesch. 2700, verk. 4350, überl. 1650 Fr. —

ungeachtet dieses letztere Grundstück, nach Besage der letztern Botschaft, bei einer neuen Versteigerung noch an die 700 Fr. Mehrloosung darbieten dürste, vor einmal beizubehalten, und zwar um so viel mehr, da ihr gegenwärtiger Pachtzins 1272 Fr. abwirkt, der Zins des Erlöses hingegen, auch jene vermutliche Mehrloosung mitgerechnet, zu 4. Fr. bloß 1002 Fr. betragen würde.

B. Aus dem Distrikt Peterlingen schlagen wir Ihnen B. G. zur Genehmigung vor:

a.) Von denen zum Schloß Peterlingen gehörigen Gütern und Nebengebäuden:

1. Ein kleiner Speicher: gesch. 400, verkauft 524, überlast 124 Fr.

2. Eine Wiese oder Bündte en Clos Vignon, 4 Posen: gesch. 230, verk. 290, überl. 60 Fr.

b.) Das Domaine Montagni, welches in mehreren partiellen Verkäufen also versteigert wurde:

1. Das Schloß: gesch. 6000 Fr.

Le Près sous les fenêtres: 1. 11. 2. Posen: gesch. 1200 Fr.

Le Près de l'Etang, 7. 4. 4. Posen: gesch. 1200 Fr.

Le Paturiaux sous le four, o. 5. 4. Posen: gesch. 800 Fr. — Zusammen gesch. 8480, verk. 5200, Mehrloosung 3280 Fr.

2. Le Prêt de la Guinnat, 1. 3. 2. Posen: gesch. 1200, verk. 1222, überl. 22 Fr.

3. Le Près de la Grange neuve, 4. 9. Posen: gesch. 3000, verk. 3002, überl. 2 Fr.

4. Le Près de la vieille Grange, 6. 4. Posen: gesch. 1500, verk. 2022, überl. 522 Fr.

5. La Genevnette, o. 5. 4. Posen: gesch. 250, verk. 252, überl. 2 Fr.

6. Le Près de Boulex, 10. 4. 5. Posen: gesch. 3600, verk. 3652, überl. 52 Fr.

7. Le Bois de Combettaz, 2. 11. Posen: gesch. 400, verk. 654, überl. 254 Fr.

8. Le Près de la Rochettaz, 3. 4. Posen: gesch. 1200, verk. 1610, überl. 410 Fr.

9. Le Près de Parches, 2. 10. 2. Posen: gesch. 1000, verk. 2080, überl. 1080 Fr.

10. Le Près de la Viaz, 6. 2. 3. Posen: gesch. 2500, verk. 2600, überl. 100 Fr.

11. Le Patturiaz de la Quinquinaz, 1. 0. 4. Posen: gesch. 110, verk. 316, überl. 206 Fr.

12. Les Patturiax des Antes, 5 Posen: gesch. 500, verk. 880, überl. 380 Fr.

13. Les Patturiaz des quatre Poses, 4 Posen: gesch. 320, verk. 490, überl. 170 Fr.

Diese sämtlichen Verkäufe bieten zwar bis auf einen einzigen, jeder eine größere oder kleinere Überloosung im Ganzen, aber dennoch eine kleine Minderloosung.

sung von 80 Fr. dar, was uns aber nicht hindern kann, den Verkauf eines Domains anzurathen, das schwerlich auch in Zukunft bessere Kaufstücks finden dürfte. Hauptfächlich aber ist zu bemerken: daß laut einmütigemzeugnis der Kenner, das Schlossgebäude seiner Zeit (aus welchen Gründen ist uns freylich unbekannt), weit über seinem wahren Werth geschätzt worden, einer- und anderseits, daß der gesammte Pachtvertrag dieses Domains sich auf nicht höher als 698 Fr. belaufen habe, und folglich von dem Zins des Erlöses um 260 Fr. übertroffen wird.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Beratung und hernach angenommen:

G. Gesetzgeber! Die Verbalprozesse und Berichte über die Versteigerung verschiedener Nationalgüter im Canzon Zürich geben folgendes Resultat:

I. Im Distrikt Uster:

4 Mannwerk Wiesen im Oberried: gesch. 1120, verk. 974. 4/ mindergelöst 145 Fr. 4 bz.

II. Im Distrikt Regensdorf.

1. 2 Juch. Neben zu Wipplingen: gesch. 2720, verk. 3520, überl. 800 Fr.

2. 1 1/2 Mannw. Wiese zu Buchs: gesch. 640, verkauf 1280, überl. 640 Fr.

3. 3/16 Mannw. Wiesen dafelbst: gesch. 108. 8, verk. 56, mindergel. 52 Fr. 8 bz.

III. Im Distrikt Grüningen.

Das Honeggersche Lehen zu Matten: Haus, Scheuer, Speicher, Waschhaus, Kraut- und Baumgarten, 3 Juch., 24 1/2 Mannw. Wiesen, 10 1/8 Juch. Acker, 15 7/8 Juch. Weiden, 21 1/2 Juch. Holz: nebst der Alp Woo für 30 Hauptwies: gesch. 29520, verkauf 33648, überl. 4128 Fr.

IV. Im Distrikt Meilen:

1 Juch. 1 1/2 Vcl. Neben, 1/2 Vcl. rauhen Acker in Küssnacht: gesch. 2400, verk. 2280, mindergel. 120 Fr.

V. Im Distrikt Andelfingen.

1. 1 Mannw. Wiesen, 5 Juch. Acker, 2 Vcl. Neben; Gansisches Lehen in Freenstein: gesch. 2864, verkauf 2720, mindergel. 144 Fr.

2. 2 1/2 Mannw. Wiesen, 1 Vcl. Angerten, 21 1/4 Juch. Ackerfeld, 1 Vcl. Neben; Kellersches Lehen bey Buch: gesch. 2003, verk. 2000, mindergel. 3 Fr.

3. Vom Wyler Lehen bey Buch an mehrern Stücken: 2 Mannw. Wiesen, 1 Juch. 1 Vcl. Acker, 2 Juchart Neben, 1 1/2 Juch. Holz: gesch. 1600, verkauf 2176, überl. 576 Fr.

4. Von eben demselben an mehreren Stücken: 1

Mannw. Wiese, 6 1/2 Juch. Acker: gesch. 1196, verk. 1728, überl. 532 Fr.

5. Von ebendem. an mehrern Stücken: 3 Mannw. Wiesen, 6 Juch. Acker: gesch. 1152, verk. 2814. 4/ überl. 1662 Fr. 4 bz.

6. 4 Juch. 2/4 Acker von eben demselben an mehreren Stücken: gesch. 150, verk. 385. 6, überl. 235 Fr. 6 bz.

7. 1 1/2 Juch. Acker von eben demselben: gesch. 192, verk. 336, überl. 144 Fr.

8. 1/4 Acker von demselben Lehen: gesch. 32, verk. 38. 4, überl. 6 Fr. 4 bz.

9. 6/4 Acker von demselben Lehen: gesch. 130, verk. 161. 6, überl. 31 Fr. 6 bz.

10. 2 Juch. Acker, von demselben Lehen: gesch. 190, verk. 320, überl. 130 Fr.

VI. Distrikt Winterthur.

1. 1 Mannw., der Einfang bey der Neuwiese: gesch. 960, verk. 2240, überl. 1280 Fr.

2. 1 1/2 Mannw. Wiesen neben dem Einfangli: gesch. 1200, verk. 2136, überl. 936 Fr.

3. 3/4 Bundt: gesch. 400, verk. 824, überl. 424 Fr.

4. 1 Mannw. 3/4 Wiese, (Brüelwiese): gesch. 2560, verk. 4800, überl. 2240 Fr.

5. 1 1/2 Juch. Acker beym Kridenhaus: gesch. 480, verk. 1120, überl. 640 Fr.

6. 2 1/2 Juch. Acker Ebendaselbst: gesch. 880, verk. 2081. 6, überl. 1201 Fr. 6 bz.

7. 3 1/2 Mannw. Wiese (die Rubwiese) bey Töß: gesch. 2560, verk. 4600, überl. 2040 Fr.

8. 2 1/2 Juch. Acker im Tößfeld an zwey Stücken: gesch. 960, verk. 1462. 4, überl. 502 Fr. 4 bz.

9. 5/4 Acker ebendaselbst: gesch. 480, verk. 766. 4, überl. 286 Fr. 4 bz. — Alle diese Güter gehörten zum ehemaligen Amt Winterthur.

VII. Distrikt Elgg.

1 1/2 Mannw. Wiesen (das Weibelgut) im Turbenthal: gesch. 560, verk. 496, mindergel. 64 Fr.

VIII. Distrikt Bulach.

3 Juch. Acker und 2/4 Wiesen (das Weibelgut) zu Otelfingen: gesch. 576, verk. 480, mindergel. 96 Fr.

IX. Distrikt Zürich.

1. 2 1/2 Mannw. Wiese (die Lehnwiese) in Altstätten: gesch. 800, verk. 976, überl. 176 Fr.

2. 1 Juch. 2/4 Neben, 3 Juch. 3 1/2 Acker, 4 Mannw. 2/4 Wiesen, 2 Juch. Holz in Riesbach, gesch. 8480, verk. 8800, überl. 320 Fr.

Von den überwähnten Verkäufen tragen wir Ihnen Bürger Gesetzgeber an, so fort zu genehmigen: diejeni-

den aus den Distrikten Meilen, Winterthur und Elgg: aus dem Dist. Regenstorf Nr. 1 und 2: aus dem Distrikte Andelfingen alle, mit Ausnahme von Nr. 2: und endlich aus dem Distrikte Zürich Nr. 1, da sich, zumal bey denen aus dem Distrikte Winterthur ein sehr vortheilhafter Verkaufspreis darbietet; die geringe Hinterloosung von zwey andern dieser Verkäufe hingegen als genugsam motivirt zum Vorschein kommt. Dagegen haben wir einswelen noch zurück behalten: die Versteigerungsberichte aus den Distrikten Uster, Gränigen und Bülach; aus dem Distrikte Regenstorf Nr. 3; aus dem Distrikte Andelfingen Nr. 2: und aus dem Distrikte Zürich ebenfalls Nr. 2, um durch eines unserer Mitglieder in Berreff derselben nähere Berichte einzuziehen; da uns bey einem derselben die Verschiedenheit der Güter - Angabe in dem Versteigerungsbericht von derseligen in dem ehemaligen Versteigerungs-Tableau, bey einem andern die geringe Ueberloosung, und bey den übrigen vollends die Hinterloosung gegen den Schatzungswert, befremdend vorkommen müste.

Unverkauft geblieben sind von denen seiner Zeit auss Tableau gebrachten, und von Ihnen B. G. zu versteigern bewilligten Nationalgütern im Canton Zürich:

1. Das Schneidersche Lehen zu Frauenstein: gesch. für 1888 Fr.
2. Das Schlossdomaine Hegi: gesch. 43869 Fr.
3. Das Amtshaus Winterthur: gesch. 11200 Fr.
4. Die Weibelgüter zu Brütten: gesch. 2240 Fr.
5. Das Lehen der Witwe Abegg zu Wipkingen: gesch. 2966 Fr.
6. Der Eberlische Lehen zu Ehrenbach: geschäzt für 2800 Fr.
7. 40 Fuch. Ackerfeld zu Wytkon: gesch. 3840 Fr.
8. Das Zanggersche Lehn zu Mosikon: gesch. 2345 Fr.
9. Das Honegger Lehn im Neuhans: — 20475 Fr.

Zurückgezogen vom Tableau wurden, wegen einswelliger Ansprachen der Gemeindeskammer von Zürich:

1. Das Schlossdomaine Kyburg: gesch. 18056 Fr.
 2. Das Cappeler-Hof-Amtshaus in Zürich: gesch. 7360 Fr.
 3. Das Marstallgebäude daselbst: gesch. 4160 Fr.
- Und wegen ähnlichen der Gemeinde Schafhausen:
4. Das Schafhauser Amtshaus in Zürich: geschäzt 9600 Fr.

Die Constitutionscommission erstattet über das Gegeh-

ren des Cant. Gerichts von Zürich, seine Bezahlung während der Besignahme des Cantons durch die Oestreichcr betreffend, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Sammeltisch gelegt wird.

Die Unterrichtscommission räth zu folgender Botschaft an den Volkz. Rath, welche angenommen wird:

Bürger Volkz. Rath! Aus mitkommender an den gesetzgebenden Rath gerichteten Vorstellung der Bürger von Ober- und Unter-Creuzen im Sonnenberg, und in der vorderen Bärpur im Dist. Grüningen, Et. Zürich, ersehen Sie, daß diese zu Detweil kirchgenössigen, aber zur Civilgemeinde Esplingen gehörenden Bürger, aus nicht verwerflichen Gründen wünschen, am gleichen Ort zugleich Kirch- und Civilgemeindgenossen zu seyn; daß sie ferner wünschen, mit Detweil auf diese Art vereint zu werden, und daß ihnen auch ihr Anteil an dem Gemeindgut zu Esplingen herausgegeben werde, damit sie sich dem Gemeindgut zu Detweil übergeben können.

Ehe der gesetzgebende Rath über diesen Wunsch der Bürger auf Ober- und Unter-Creuzen entscheidet, bedarf er darüber die Erklärung der Gemeinde Esplingen, und lädt Sie daher ein, B. Volkz. Rath, dasselbe einholen zu lassen, und dem gesetzg. Rath alsdann mitzuteilen.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Sammeltisch gelegt wird:

B. G. Ihre Unterrichtscommission, der Sie die Botschaft des Volkz. Raths vom 18. d. M. überwiesen, durch welche derselbe anträgt, das ehemalige Zehnhäuslein in der Gemeinde Schwyz, ein Nationalgebäude, das öde und ungebraucht ist, der Schule zu Schwyz zu überlassen, hat nicht das geringste Bedenken finden können, diesem Antrage zu entsprechen. Wenn es auch nicht der Fall seyn sollte, daß dieses unbedeutende und zum Theil ruinirte Gebäude, zu jeder andern Bestimmung unbrauchbar wäre, so könnte es doch wohl zu keiner edleren und freundlicheren verwandt werden. Der Schulrat der Gemeinde Schwyz sagt in einer Zuschrift an den Minister der Wissenschaften:

„Dieses um seiner bequemern Lage willen erwünschte Gebäude, ließe sich durch Unkosten, zu welchen wir uns nach vielen andern auch noch gerne entschließen würden, zu einem Schulhause mit 5 geräumigen Zimmern einrichten, und so würde dieses schlechte und unscheinbare Gebäude von 2 Stockwerken, eine nützliche Bestimmung erhalten, ohne daß dem Staate dadurch der geringste Schaden zugefügt würde.“

Eure Commission räth euch folgendes Dekret an:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Rathes vom 18. März und nach angehörem Bericht seiner Commission des öffentlichen Unterrichts; verordnet:

Das Nationalgebäude in der Gemeinde Schwyz, C. Waldstätten, das Zeughäuslein genannt, ist dieser Gemeinde zu Einrichtung eines neuen Schulgebäudes überlassen.

Die Unterrichtscommission räth zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Rath! Sie fordern in einer Botschaft vom 18. März die Berechtigung, dem B. Franz Tatti, geweinem Benediktinerimönch zu Bellenz, ein für alle-mal eine Aussteuer von 56 Duplonen aufzuzahlen zu können, weil er nun in Spanien als Feldprediger dienen wird und eines beträchtlichen Reisegelds bedarf. Der gesetzg. Rath sieht aber in der Überzeugung, daß ein ausgetretener Klostergeistlicher nur so lange eine Pension vom Staat zu fordern berechtigt ist, bis er eine andere zweckmäßige Versorgung erhält, wie auch wirklich Ihr Beschluss vom 14. Januar, der dem B. Tatti eine Pension von 16 Duplonen festsetzt, diese Bedingung sehr bestimmt enthält. Da nun also der Fall dieser Bedingung bei dem B. Tatti eintrat und er eine vor-theilhafte Versorgung erhalten hat, durch welche er sich den zu seiner Reise nöthigen Vorschuss ohne Schwierig-keit zu verschaffen im Stande seyn wird, so glaubt der gesetzg. Rath, habe der Staat bei seiner gegenwärtigen Erschöpfung, einstweilen keine weitere Verbindlichkeit gegen den B. Tatti, und also sey nicht der Fall vorhanden, dem Begehrn Ihrer Botschaft zu entsprechen.

Die Unterrichtscommission erstattet über die verlangte Kirchentrennung der Gemeinde Ennetbürgen von Buochs einen Bericht, der für 3 Tage auf den Tantzleytisch gelegt wird:

Die Finanzcommission räth zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Rath! In einer Botschaft vom 18. Wein-monat 1800, den Gegenstand eines endlichen Entscheides über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der bekannten Güterveräußerung der ehemaligen Fürst-Aebtischen Re-gierung des Stifts St. Gallen betreffend, schien es dem gesetzg. Rath zu richtiger Erörterung der vorliegen-den Frage nichts minder als gleichgültig zu seyn, genau zu wissen: „Welche Formalitäten unter der ehemaligen Herrschaft des Abts und Convents von St. Gallen durchaus erforderlich gewesen seyen, um vergleichene Veräußerungen der Gotteshausgüter gültig zu machen.“

Dieser wesentliche Punkt wird in denseligen Erläuterun-gen des B. Reg. Statthalters und der Verw. Kammer des Cantons Sennis, welche Sie Ihrer Botschaft vom 24. Hornung hzthn begegnet haben, nicht hinlänglich aufgeklärt. (Die Forts. folgt.).

Kleine Schriften.

Ueber die Viehseuche, ihre Kennzeichen, Mittel derselben vorzubeugen und die Krankheit zu heilen, für Viehbe-sitzer und ungelehrte Aerzte. Ver-faßt von Friedr. Aebi von Kirchberg, Expert vétérinaire, gew. Ober-Viehinspektor des obern Argau und Emmentals und ehmals Mitgl. der Sanitätscommission zu Bern. 8. Bern, 1801. S. 32.

Der Bf. hat unter Bourgelat in Lyon studirt, seine praktischen Kenntnisse auf Reisen erweitert, und er war von der ehemaligen Bernerregierung als Ober-Viehinspektor des obern Argau und Emmentals angestellt, auch seither von der Verwaltungskammer bey der im J. 1798 herrschenden Viehseuche der Sanitätscommission be-geordnet worden. — Seine vorliegende Schrift zeugt von sehr guten Kenntnissen und von aufgeklärten medici-nischen Begriffen. Ihr Zweck geht dahin, die Ursachen der Viehseuche, ihre Kennzeichen und die Mittel derselben vorzubeugen, auseinander zu setzen und zugleich Anweisung zu geben, wie die Viehbesitzer ihrer Vieh gesund erhalten und das Kranke auf eine zweckmäßige Art behandeln müssen. „Die Befolgung seines Verfah-rens — behauptet er — würde die Verbreitung der Krankheit wirksam hindern, ein grosser Theil des fränkischen Viehes geheilt, und das g. sind vor Ansteckung ge-sichert werden; auch die Viehbesitzer würden, bey einem Ausbrüche des Uebels nicht mehr zweifeln müssen, ob sie sich nicht vor dem Nebel selbst, oder vor den Polizeyregle-menten, die hier und da bestehen, fürchten sollen, deren Anwendung in solchen Fällen oft verderblicher als die Krankheit selbst ist; wo, statt die Heilung der Krankheit durch geschickte Anwendung der Kunst zu versuchen, die Möglichkeit derselben geradezu geläugnet, und der Aus-breitung der Krankheit durch Niederschlagung alles Vie-hes, welches nur in einem Verdacht der Krankheit ste-het, zuvorzukommen befohlen ist.“

Es sind besonders die diätetischen Regeln, die der Bf. über Wartung und Behandlung des Viehes mittheilt, überaus zweckmäßig und der allgemeinsten Aufmerksam-keit zu empfehlen.